Checklist before Aptitude Colloquium (AC)

- 1. Doctoral Plan received 1 month before AC?
- 2. Check: Content of Doctoral Plan in line with Parts 1-4 of template?
- Result sheet received from <u>Dr-Admin D-BAUG</u>?
 (2-3 weeks prior to AC)
- 4. AC Committee Members as in Stipulations?
 - Thesis Supervisor
 - Second Advisor
 - <u>Independent Additional Member</u>: A University professor outside ETH
 Zurich, not a co-author involved in the thesis project and not a participant
 in the doctoral project.
 - D-BAUG allows up to 4 additional experts of the field (provided they are
 officially nominated beforehand). These experts are also allowed to
 evaluate the candidate's performance.

Note: Result sheet shows *final* composition of AC Committee. (No pop-up people allowed!)





Guidelines for Chairperson of Aptitude Colloquium (AC) at D-BAUG

(adapted to original version by Prof. I. Hajnsek, 2015/2018, initially for Doctoral Examinations)

Legal Basis: → Art. 11 – 17 of ETH Ordinance on a Doctorate

Welcome

- welcome doctoral student
- welcome external committee member(s)
- welcome thesis supervisor
- welcome 2nd advisor

Introduction of chairperson

- chairperson presents himself / herself
- confirms having checked doctoral plan regarding fulfillment of requirements in Art. 11 of the <u>Doctoral Ordinance</u>
- checks presence¹ of all **compulsory** attendees <u>in accordance with Art. 6</u> of the BAUG Detailed stipulations regarding doctorate, i.e.:
 - o doctoral student
 - o thesis supervisor
 - o 2nd Advisor
 - minimum of 1 external, independent university professor,
 (i.e. outside ETH, not a co-author involved in thesis project, not a participant in the doctoral project)

Explanation of different colloquium phases:

- 1) presentation by doctoral student: max. 30 minutes
- 2) questions of min. 30 minutes
- 3) doctoral student leaves room
- 4) all committee members evaluate Aptitude Colloquium

Chairperson: Any questions surrounding these phases?

v_07.06.2023

¹ The physical presence of the aptitude committee at the aptitude colloquium is not mandatory. (see section 4.1 of <u>RSETHZ</u> 340.311en, Rector's Implementation Provisions for the ETH Zurich Ordinance on the Doctorate, version: 01.01.2022).



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Swiss Federal Institute of Technology Zurich



Phase 1:

Doctoral student gives presentation (max. 30 minutes).

Phase 2:

Min. 30 minutes of questions by the committee members, to be raised in the following order:

1st: external expert

o 2nd: 2nd advisor

o 3rd: thesis supervisor

o 4th: additional experts, if any

Phase 3:

Doctoral student closes laptop and leaves room with her/his mobile phone.

Evaluation / discussion by the entire aptitude committee:

- Comments by the members of the aptitude committee (same order as questions posed in Phase 2)
- Each committee member should clearly state whether, in his / her opinion, the doctoral student passed the aptitude colloquium.

Phase 4:

Outcome of the colloquium: See different options on result sheet.

Note: A Report by the Chairperson, with input from *each* member of the AC committee, is only required if a unanimous agreement on the result of the AC could not be reached.

Please tick relevant box on result sheet as this info is needed by the Central Doctoral Administration for further processing, i.e. for confirmation of **definitive admission**.



Annex 1

Supporting Documents for the Compilation of the **Doctoral Plan**

- ETH Zurich Ordinance on the Doctorate and Rector's Implementation Provisions
- D-BAUG Detailed Stipulations)

The German version is legally binding, though.

Doktoratsverordnung (Ordinance)

Art. 11

- Art. 11 Doktoratsplan

¹ Provisorisch zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten erstellen einen Doktoratsplan. Sie müssen darin <mark>Angaben zu mindestens den folgenden Punkten machen:</mark>

- zu ihrem Forschungsvorhaben;
- b. zu ihren Aufgaben in der Lehre;
- zu ihren weiteren Aufgaben wie die Betreuung von Ger\u00e4ten oder organisatorische Aufgaben f\u00fcr die Forschungsgruppe;
- d. zum Zeitplan des erweiterten Doktoratsstudiums, sofern sie ein solches absolvieren müssen.
- ² Der Doktoratsplan muss <mark>vor der Absolvierung des Eignungskolloquiums</mark> folgenden Personen und Organen zur Kenntnisnahme vorgelegt werden:
 - a. der Leiterin oder dem Leiter der Doktorarbeit;
 - b. der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer;
 - dem Doktoratsausschuss zuhanden der oder des Vorsitzenden der Eignungskommission und allfälliger weiterer Mitglieder dieser Kommission.

<u>Ausführungsbestimmungen</u> (<u>Implementation Provisions</u>)

Auszug aus Art. 3

Zusätzlich zum Forschungsvorhaben werden im Doktoratsplan Angaben zu den Aufgaben in der Lehre gemacht sowie zu weiteren Aufgaben, welche die Doktorierenden in der Arbeitsgruppe wahrnehmen (z. B. die Betreuung mehrheitlich genutzter Geräte oder Maschinen, Tierpflege, organisatorische Aufgaben für die Forschungsgruppe und ähnliches). Sind Doktorierende zugelassen worden mit der Auflage, ein erweitertes Doktoratsstudium (DV Art. 34) zu absolvieren, so wird der vereinbarte Studienplan in den Doktoratsplan integriert.

<u>D-BAUG Detailbestimmungen</u> (<u>Detailed Stipulations D-BAUG</u>)

Art. 5 Doktoratsplan (betr. DV Art.11, AB Ziff. 3)

Der Doktoratsplan ist der Eignungskommission vier Wochen vor der Durchführung des Eignungskolloquiums vorzulegen. Die auf der Webseite Doktorat D-BAUG veröffentlichten formalen Vorgaben zum Einreichen des Doktoratsplans sind einzuhalten. Das D-BAUG stellt eine Mustervorlage für den Doktoratsplan zur Verfügung.

² Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Eignungskommission überprüft rechtzeitig vor dem Eignungskolloquium, ob die Mindestvorgaben gemäss Art. 11 DV eingehalten sind.



Annex 2

Supporting Documents on the Aptitude Colloquium

- ETH Zurich Ordinance on the ETH Doctorate and Rector's Implementation Provisions
- D-BAUG Detailed Stipulations

The German version is legally binding, though.

Doktoratsverordnung (Ordinance)

- 🚰 Art. 13 Eignungskolloquium: Aufgaben der Eignungskommission

Im Rahmen des Eignungskolloquiums nimmt die Eignungskommission die folgenden Aufgaben wahr:

- Sie prüft die Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten, selbständig ein Forschungsvorhaben durchzuführen und eine Doktorarbeit zu verfassen; Gegenstand der Prüfung ist das im Doktoratsplan beschriebene Forschungsvorhaben.
- b. Sie bewertet die Prüfung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und hält das Ergebnis mit allfälligen Ergänzungen zum Forschungsvorhaben zuhanden des Doktoratsausschusses schriftlich fest.
- c. Sie nimmt Stellung zu den weiteren im Doktoratsplan aufgeführten Punkten nach Artikel 11 Absatz 1
 Buchstaben b–d und kann dazu Empfehlungen aussprechen; dies wird ebenfalls schriftlich festgehalten, fliesst aber nicht in die Bewertung der Prüfung nach Buchstabe b ein.

- 🚰 Art. 14 Eignungskolloquium: Entscheid und Wiederholung der Prüfung

¹ Erfolgt die Bewertung der Prüfung nach Artikel 13 Buchstabe b nicht einstimmig, so entscheidet der Doktoratsausschuss innert eines Monats nach dem Eignungskolloquium über das Bestehen. Der Doktoratsausschuss fällt seinen Entscheid anhand des im Doktoratsplan beschriebenen Forschungsvorhabens und des Ergebnisses der Prüfung; er kann zur Entscheidfindung überdies die Eignungskommission und die Kandidatin oder den Kandidaten anhören.

² Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, sofern die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit einer Wiederholung zustimmt. Die Zustimmung zur Wiederholung kann nur verweigert werden, wenn die Eignungskommission den ersten Prüfungsversuch einstimmig als «nicht bestanden» bewertet hat. Eine allfällige Wiederholung muss innert drei Monaten nach Vorliegen des definitiven Resultats des ersten Versuchs absolviert werden.

- Mart. 15 Eignungskolloquium: Fristverlängerung

Die Prorektorin oder der Prorektor Doktorat kann auf begründetes Gesuch des Doktoratsausschusses die Frist für das erstmalige Absolvieren des Eignungskolloquiums oder für die Wiederholung der Prüfung verlängern. Gesuche um Fristverlängerungen müssen stets eine Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der Doktorarbeit enthalten.

- 🚰 Art. 16 Zusammensetzung der Eignungskommission

- einem Mitglied des Doktoratsausschusses oder einer anderen vom Doktoratsausschuss ernannten Person als Vorsitz; diese Person muss Mitglied der Professorenkonferenz eines Departements der ETH Zürich sein;
- b. der Leiterin oder dem Leiter der Doktorarbeit;
- c. der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer.

Art. 17 Definitive Zulassung

Die definitive Zulassung zum Doktorat erfolgt, wenn die Prüfung im Rahmen des Eignungskolloquiums bestanden ist.

¹ Die Eignungskommission setzt sich zusammen aus:

² Der Doktoratsausschuss kann die Eignungskommission im Einzelfall oder generell um weitere Personen ergänzen. Diese sind ebenfalls prüfungsberechtigt.



Ausführungsbestimmungen (Implementation Provisions)

4. Eignungskolloquium (DV Art. 12 - 16)

4.1 Physische Anwesenheit der Teilnehmenden am Eignungskolloquium

Die physische Anwesenheit der Eignungskommission am Eignungskolloquium ist nicht verpflichtend. Das gilt auch für die Doktorandin/den Doktoranden (besonders bei externer Durchführung von Experimenten, z.B. Feldarbeit, externe Arbeiten und ähnliches). Die Teilnehmenden können über Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Departemente können Regelungen zur minimalen physischen Präsenz in ihren Detailbestimmungen zum Doktorat vorsehen.

Werden Mitglieder der Eignungskommission und/oder die Doktorandin/der Doktorand über Videokonferenz zugeschaltet, muss Zweiweg-Kommunikation in Bild und Ton während des ganzen Eignungskolloquiums gewährleistet sein.

Die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Videoverbindung tragen die Organisatorin/der Organisator des Kolloquiums und die zugeschaltete Person. Ist Zweiweg-Kommunikation in Bild und/oder Ton nicht oder nicht mehr gewährleistet, hat die/der Vorsitzende der Kommission die Pflicht, das Kolloquium zu unterbrechen und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme zu vereinbaren. Die/der

3

RSETHZ 340.311

Vorsitzende entscheidet, ob das Kolloquium von Beginn an wiederholt wird oder an der Stelle der Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

4.2 Meldung über das Bestehen oder Nichtbestehen

Der Doktoratsausschuss meldet das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungskolloquiums umgehend den Akademischen Diensten. Diese teilen daraufhin bei Bestehen die definitive Zulassung mit oder verfügen bei endgültigem Nichtbestehen die Exmatrikulation.

4.3 Protokoll

Das Ergebnis des Eignungskolloquiums wird schriftlich festgehalten. Es beinhaltet:

- die Entscheidung über die Eignung der Doktorandin/des Doktoranden (bestanden/nicht bestanden);
- im Falle von Uneinigkeit zwischen den Kommissionsmitgliedern: eine ausführliche Begründung;
- eine Stellungnahme zu Lehrtätigkeiten, zu weiteren Aufgaben und zu einem allfälligen erweiterten Doktoratsstudium.



D-BAUG Detailbestimmungen (Detailed Stipulations D-BAUG)

Art. 6 Eignungskommission (betr. DV Art. 16)

Die Eignungskommission setzt sich zusammen aus:

- einem Mitglied des Doktoratsausschusses oder einer anderen vom Doktoratsausschuss ernannten Person als Vorsitzende / Vorsitzender. Diese Person muss Mitglied der Professorenkonferenz (PK) D-BAUG sein.
- b. der Leiterin / dem Leiter der Doktorarbeit, der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer (siehe Abschnitt 3, Art. 7 zu Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer);
- c. einem unabhängigen Zusatzmitglied. Dieses Zusatzmitglied ist eine Universitätsprofessorin / ein Universitätsprofessor, die/der ausserhalb der ETH Zürich tätig ist. Das Zusatzmitglied ist ferner keine Ko-Autorin / kein Ko-Autor im Doktoratsprojekt und auch sonst nicht am Forschungsprojekt beteiligt.



D-BAUG

Dept. of Civil, Environmental & Geomatic

Engineering

Doctoral Administration D-BAUG

ETH-Hönggerberg CH-8093 Zürich Tel. +41 (0)44 633 31 12

studiensekretariat.doktorat@baug.ethz.ch

www.baug.ethz.ch

Aptitude Colloquium (AC)

Doctoral Student:	Nar	ne		
Degree:	Bish	n_titel; Schule		
Date of Colloquium:	EK_	_datum_lang_en	(final deadline: Frist_EK)	
Time:	EK_	EK_zeith to EK_zeit_bish		
Place:	ETH Zurich, Hönggerberg, EK_ort EK_hinweis			
Title of Doctoral Plan:	Tite	el_Doktoratsplan		
Result:		passed successfully		
		no unanimous agreement o Doctoral Committee D-BAL	on the result; JG to decide within 1 month	
		failed; repetition within 3 m provided thesis supervisor	-	
		failed; no repetition foresee requirement: unanimous a	en greement by AC Committee	
		repetition successful		
		repetition failed		



Chairperson.	VOISILZ_ER	
		 Signature:
Thesis	Dissertationsleiter_titel,	o.g.i.aca.o.
Supervisor:	D-BAUG	
2nd Advisor:	Zweitbetreuer_titel	
Independent Member of AC:	EK_Mitglieder_Liste	
additional member of AC # 1:		
additional member of AC # 2:		
A Report by the required if a ur	he Chairperson, with input from each member nanimous agreement on the result of the AC o	er of the AC committee, is only ould not be reached.
·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·



